

Satzung

vom 10.03.1990

in der zu letzte geänderte Fassung vom 19.07.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Waldeck e.V." und hat den Sitz in Waren (Müritz)

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer 1581 eingetragen und Mitglieder des Regionalverband der Gartenfreunde Müritz e.V. (nachfolgend Verband genannt).

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein
 - a) erstrebt den Zusammenschluss der am Kleingartenwesen interessierten Bürger;
 - b) setzt sich für die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage und die Ausgestaltung als Bestandteil der der Allgemeinheit zugänglichen Grüns ein;
 - c) ist parteipolitisch und konfessionell neutral und
 - d) hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend zur Naturverbunden zu fördern.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere die Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrkosten bleibt hiervon unberührt. Die Steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrkosten bleibt hiervon unberührt.

- (3) Seine Mittel werden ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage verwendet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung. Näheres bestimmt eine Finanzordnung.
- (6) Der Verein setzt sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange, insbesondere dafür ein, dass in den städtebaulichen Planungen der Stadt Waren in ausreichendem Umfang die Festsetzung von Kleingartenflächen als Dauerkleingartenanlagen erfolgt.
- (7) Der Verein überlässt seinen Mitgliedern bei vorliegender Befugnis aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlagenfläche entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung mittels Abschlusses von Kleingartenpachtverträgen.
- (8) Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31.12.1991.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch:
 - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden Kleingartenpachtvertrages oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.

- (2) Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus ein langjähriger Vorsitzender jeweils zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch beim Vorstand einlegen.
Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste aus wichtigem Grund
 - e) durch einvernehmliche Aufhebung zwischen dem Mitglied und dem Verein
 - f) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Mitglieds, die vor seinem Ausscheiden entstanden und bei Ende der Mitgliedschaft noch nicht beglichen sind. Die Begleichung ist vom Vorstand einzufordern.
- (5) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich und empfangsbedürftig zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Vorstandsbeschlusses schriftlich mit Begründung Beschwerde beim Vorstand führen.

Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

- (6) Die Mitgliedschaft begründet Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Diese sind weder übertragbar noch vererbbar und stets durch das Mitglied persönlich auszuüben. Es gilt der Gleichheitsgrundsatz.
- (7) Das Mitglied hat das Recht zur Gleichbehandlung, auf Meinungsäußerung, Mitbestimmung und Beschwerdeführung in allen Vereinsangelegenheiten, auf Auskunft und Fachberatung, auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, auf Stimmrechtsausübung, auf Sicherung der Kleingartennutzung und der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit durch den Verein, auf die Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie auf freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (8) Das Mitglied hat die Pflicht:
 - a) den Zweck und die gemeinsamen Interessen des Vereins an der Kleingartennutzung und dem Erhalt der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen;
 - b) Bereitschaft zu zeigen, im Verein ein Amt zu übernehmen oder notwendige Leistungen zu verrichten;
 - c) beschlossene Vereinsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu zahlen sowie Sonderpflichten wie die Leistung von Pflichtstunden nachzukommen;
 - d) die Änderung des Namens oder der Wohnanschrift sowie Schäden an Versorgungseinrichtungen für Strom und Wasser des Kleingartens und an Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfgruppe

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung in Textform sowie Aushänge einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. jeweils eines Ehrenvorsitzenden des Vereins
 - f) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme der Prüfungsergebnisse der Geschäftsführung des Vereins
 - g) Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufwandspauschalen
 - h) Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Kleingartenverein Waldeck e.V. Waren

(5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit keine andere Mehrheit erforderlich ist.

Eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei:

- a) Satzungsänderungen
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- c) Beschlussfassung über den Austritt aus dem Verband der Gartenfreunde, nachdem vorher dem Verband Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Die Änderung des Vereinszwecks „Förderung der Kleingärtnerei“ bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussesentwurfes. Ein Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit mit ihm und dem Verein betrifft.

Bei Abstimmungen zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, ist dieses in diesem Falle stimmberechtigt.

Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden/-in
- b) dem/der 1. Stellvertreter/-in des Vorsitzenden/-in
- c) dem/der Schatzmeister/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in
- e) dem/der Energie- und Wasserbeauftragten/-in
- f) dem/der Beauftragten für Gemeinschaftsarbeit/-in

Kleingartenverein Waldeck e.V. Waren

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende, dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Eine Wiederwahl im Amt ist möglich.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl neuer Mitglieder ergänzen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zur Neuwahl als Vorstandsmitglieder vorzuschlagen sind. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragene Aufgabe nicht satzungsgemäß erfüllen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung Ihrer Beschlüsse
 - c) Verwaltung und Ausgestaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen
 - d) Nachweisführung über den Einsatz der Mittel des Vereins für satzungsgemäße Zwecke
 - e) Abschluss und Kontrolle der Einhaltung von Pachtverträgen für zur Verfügung gestellte Einzelgärten
 - f) Beschlussverfahren bei Ausschlüssen von Vereinsmitgliedern
 - g) Aufnahme neuer Mitglieder und Entscheidung von anderen Anträgen.

§8 Rechnungsprüfgruppe

- (1) Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
- (2) Die Rechnungsprüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
- (4) Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, wacht über die Einhaltung der Satzung und prüft unangemeldet mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
- (5) ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
 - Kasse
 - Buchführung bzw. Aufzeichnungen
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- (6) Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Vereinsbeiträge der Mitglieder sowie Geldspenden und Sachzuwendungen bilden die Grundlage der Finanzierung des Vereins. Rechtsgrundlage der Vereinsfinanzen bildet die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1 der Satzung).
- (2) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von zweckgebundenen Umlagen beschließen.

- (3) Die Höhe der einzelnen Beiträge und deren Erhebungsweise werden durch die Mitgliederversammlung mit der Finanzordnung beschlossen. Sie gelten für die Zukunft und so lange, bis ein neuer Beschluss gefasst wird, bei kulturellen Veranstaltungen des Vereins bis zu deren Durchführung. In der Beitragsordnung wird festgelegt welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.
- (4) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungskosten zu erheben. Die Höhe der Gebühren wird in der Finanzordnung festgelegt.“
- (5) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und wurde es nicht durch Vorstandsbeschluss von der Zahlungspflicht befreit, ruht das Stimmrecht sowie das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, bis sämtliche Rückstände einschließlich Mahngebühren und Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.“
- (6) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und deren Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antragstellers und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- (7) Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen, Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes haften nach Maßgabe § 31a Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 9 Auflösung des Vereins/ Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB20 erteilt werden.

Kleingartenverein Waldeck e.V. Waren

- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist (z. B. elektronischer Bundesanzeiger). Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfallens seines steuerbegünstigten Zweckes ist das nach Abgeltung berechtigter Förderungen verbleibende Vermögen an den Regionalverband der Gartenfreunde Müritz e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen.

§ 10 Satzungsänderungsrecht des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom zuständigen Registergericht, vom Finanzamt oder der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Veränderungen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu informieren.

Anlage 1: Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 2: Gartenordnung

Anlage 3: Muster Pachtvertrag

Waren (Müritz), 19.07.2025



Vereinsvorsitzender

Name: René Bräsicke

1. Stellvertreter

Name:



Schatzmeister

Name: Knuth Arlt

- Verteiler:**
1. alle Mitglieder des Vereins der Kleingartenanlage Waldeck e.V. (122)
 2. ein Exemplar für den Regionalverband Gartenfreunde Müritz e.V
 3. ein Exemplar für das Registergericht des Amtsgerichts Neubrandenburg
 4. ein Exemplar für das Finanzamt Waren (Müritz)
 5. ein Exemplar für das der Stadt Waren (Müritz)